

**Satzung für das Theater Ingolstadt**

**Vom 30. Oktober 2002**  
(AM Nr. 47 vom 20.11.2002)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2000-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140), folgende Satzung:

**§ 1**

- (1) Das Theater Ingolstadt ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ingolstadt, die der Pflege der Kultur dient.
- (2) Das Theater Ingolstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck, Förderung und Pflege von Kunst und Kultur, wird insbesondere mit dem Betrieb eines Theaters verwirklicht.

**§ 2**

Jedermann, der sich im Besitz einer gültigen Eintrittskarte befindet, ist zum Besuch der jeweiligen Vorstellung berechtigt.

**§ 3**

- (1) Das Theater Ingolstadt ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Theaters Ingolstadt dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Ingolstadt erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des Theaters Ingolstadt.
- (3) Die Stadt Ingolstadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Theaters Ingolstadt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Theaters Ingolstadt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Auflösung des Theaters Ingolstadt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ingolstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Kulturpflege zu verwenden hat.

**§ 6**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Dezember 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Stadttheater vom 03. Dezember 1954 (AM Nr. 6 vom 12. Februar 1955) außer Kraft.